

Verbraucherinsolvenz: Ein Stück Hoffnung für Schuldner

SERIE Verfahren kann helfen, wieder ein normales Leben führen zu können – auch wenn die Meinungen darüber geteilt sind.

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Kommt der Schuldenbereinigungsplan bei einer Privatinsolvenz nicht zustande, wird das Insolvenzverfahren weitergeführt. Es kann zur Eröffnung oder zur Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt nur, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt und kostendeckende Masse oder Stundung vorhanden ist. Hat der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag gestellt, dann entscheidet das Insolvenzgericht im Falle der Verfahrenseröffnung über den Antrag.

Vor Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Beteiligten angehört. Sie werden quasi nach ihrer Meinung gefragt, weshalb der Schuldner „unwürdig“ ist, die Restschuldbefreiung zu erhalten. Das Gesetz kennt hier eine Reihe von Versagungsgründen, zum Beispiel Kreditbetrug, Insolvenzverschleppung, vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschauskünfte während des Insolvenzverfahrens. Liegt ein Versagungsgrund vor, wird die Restschuldbefreiung durch Beschluss abgelehnt.

Liegt jedoch kein Versagungsgrund vor, erlässt das Gericht einen Beschluss, der Schuldner erlangt Restschuldbefreiung, wenn er während einer bestimmten Frist bestimmten Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzung für eine spätere Versagung nicht vorliegt. Zudem wird ein Treuhänder bestimmt, an den der Arbeitgeber künftig den pfändbaren Teil

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



des Lohns überweisen muss. Der Treuhänder hat dann in der Wohlverhaltensperiode (derzeit sechs Jahre) dafür Sorge zu tragen, dass der Schuldner seine Pflichten erfüllt.

Spätestens nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Insolvenzgericht endgültig über die Restschuldbefreiung. Der Schuldner ist am Ziel. Die Erteilung der Restschuldbefreiung bringt alle nicht erfüllten Forderungen der Insolvenzgläubiger zum Erlöschen. Der Schuldner ist quasi schuldenfrei.

Bestimmte Forderungen erlöschen nicht, etwa Verbindlichkeiten des

Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Beispiel: Schmerzensgeld wegen Körperverletzung). Gleiches gilt für Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder. „Kein Freibrief für Watsch'n, die finanziell folgenlos bleiben.“

Die Meinungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren sind geteilt. Einerseits sind Gläubiger frustriert, weil sie ihre Forderungen verlieren und im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens nur sehr wenig von ihrer Forderung realisieren können.

Andererseits führt allein die Möglichkeit eines derartigen Verfahrens dazu, dass Schuldnern eine Perspektive für den Neuanfang gegeben wird. Dies kann beiden Seiten Hoffnung geben: Dem Schuldner, wieder ein normales Leben führen zu können, dem Gläubiger, zumindest einen kleinen Betrag seiner Forderungen irgendwann einmal zu realisieren.

ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

- Außergerichtlicher Versuch der Schuldenbereinigung
- Mitwirkung einer „geeigneten Person“ oder „geeigneter Stelle“
- Falls ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch scheitert:
 - Eigener Insolvenzantrag des Schuldners
 - Restschuldbefreiungsantrag des

- Schuldners
- Stundungsantrag des Schuldners (in der Regel)
- Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ankündigung der Restschuldbefreiung
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Beginn der so genannten „Wohlverhaltensperiode“

UNSER RECHTSEXPERTE



Andreas Stangl

- **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.
- **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Archi-

itektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

- **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-amsteinmarkt.de. (mz)